

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0978/2006

Auskunft erteilt:

Frau Dautzenberg

Ruf:

492 60 45

E-Mail:

DautzenT@stadt-muenster.de

Datum:

07.12.2006

Betrifft

Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

13.12.2006 Rat

Bericht

Bericht:

Folgende Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind eingegangen:

Nr./Jahr	Antragsanliegen	Entscheidungszuständigkeit (Das Anhörungs- u. Beratungsrecht weiterer Gremien bleibt unberührt.)
123/2006	... spricht sich gegen eine mögliche Schließung der Stadtteilbücherei am Hansaplatz aus.	Rat
124/2006	... beantragt, den Sperrvermerk für Bau- und Renovierungsmaßnahmen aufzuheben, dringende Renovierungsmaßnahmen am Schulgebäude zu veranlassen sowie die dafür erforderlichen Mittel freizugeben.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2007
125/2006	... beantragt die Prüfung eines Heranziehungsbescheides zu Straßenbaubeiträgen (Kötterstraße) durch den Rat der Stadt Münster.	Verwaltung
127/2006	... beantragen, für die Einhaltung der Anliegerstraßenregelung auf der Habichtshöhe zwischen Sent-maringer Weg und Metzer Straße zu sorgen.	Verwaltung
128/2006	... beantragt von der Stadt Münster einen Personalkostenzuschuss für das Jahr 2007.	Rat im Rahmen der Etatberatungen 2007
129/2006	... bittet die Stadt Münster um Unterstützung der offenen Musikgruppe "Das Boot - Musik für den Frieden" am Hafen. Der Gruppe	Verwaltung

	werde Lärmbelästigung vorgeworfen sowie diskriminierende Vorurteile entgegengestellt.	
130/2006	... beantragen, die Wartburg-Hauptschule nicht zu schließen.	Rat im Rahmen der Vorlage V/1030/2006
131/2006	Ca. 24.000 Unterzeichner sprechen sich für den Erhalt des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums aus.	Rat im Rahmen der Vorlage V/1030/2006
132/2006	... regen an, die Forderungen hinsichtlich der Schulentwicklungsplanung, die in einer Resolution formuliert wurden, aufzugreifen.	Rat im Rahmen der Vorlage V/1030/2006

Zur Anregung Nr. 125/2006:

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW (GO NW) in Verbindung mit § 6 Abs. 8 letzter Satz der Hauptsatzung der Stadt Münster finden die Vorschriften für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW keine Anwendung auf Eingaben, die im Rahmen eines geregelten Verfahrens eingebracht werden. Die Zuständigkeit über die Entscheidung liegt bei der Verwaltung, die den vorliegenden Widerspruch prüfen wird. Das Widerspruchsverfahren ist gesetzlich geregelt im Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. der Verwaltungsgerichtsordnung. Eine Überprüfung im Rahmen einer Anregung gemäß § 24 GO NW durch den Rat der Stadt Münster ist nicht zulässig. Die Verwaltung wird den Widerspruch gegen den Heranziehungsbescheid zu Straßenbaubeiträgen unter Berücksichtigung der Eingabe der Solidargemeinschaft Kötterstraße prüfen.

Zur Anregung Nr. 129/2006:

Die Anregung ist sowohl an den Rat der Stadt Münster als auch an die Bezirksvertretung Münster-Mitte gerichtet und wird den Mitgliedern der Bezirksvertretung Münster-Mitte in der Sitzung am 23.01.2006 bekannt gegeben. Die Zuständigkeit über die Entscheidung der Vorlage liegt bei der Verwaltung.

gez.
Dr. Tillmann